

Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde =
Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses

Band: 3 (1867-1868)

Heft: 13-4

Artikel: Beiträge zur westschweizerischen Geschichte im 11. Jahrhundert

Autor: Meyer von Knonau, G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-544855>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schaftliche Auftreten des Pascalis und der Episcopia durch Blutsverwandtschaft eben so gut, als durch die bisher angenommene Ehe, erklärt wird.²⁾

Im Uebrigen wird von Moor's Zusammenstellung vollkommen bestätigt, und auch Bischof Vigilius wäre dort an den rechten Platz gestellt worden. W. v. J.

²⁾ U. von Salis-Marschlins in seinen „Vorlesungen über bündnerische Geschichte und Staatsrecht“ (Manuscript) gibt als den Stammvater ebenfalls Zacco; als dessen Gemahlin: Episopia (wohl Episcopia); als dessen Bruder: Bischof Paschalis, und als des letztern Gemahlin: Eusopea.

Beiträge zur westschweizerischen Geschichte im 11. Jahrhundert.

a) Des Bischof Aymo von Sitten Mutterbruder: Graf Ulrich.

Am 12. Juni 1052 machte Bischof Aymo von Sitten seiner Kirche verschiedene ansehnliche Schenkungen und redete in der darüber ausgestellten Urkunde mehrmals von seinem verstorbenen *avunculus*, dem *comes Udalricus*, der nach den daselbst enthaltenen Angaben im Wallis sehr begütert gewesen sein musste (abgedruckt in den Mém. de la Soc. d'hist. de la Suisse Romande: Bd. XVIII. — Chartes Séduinoises: No. 4, pp. 340 — 345).

Es ist nun durch G. von Mülinen in der für die Zeit ihrer Abfassung (1821) höchst verdienstlichen Abhandlung: »Die Grafen von Lenzburg« (in Bd. IV. vom »schweizerischen Geschichtsforscher«) die Ansicht aufgestellt und ganz vor Kurzem von Secretan in einer genealogischen Arbeit in den Mém. et doc. de la soc. d'hist. et archéol. de Genève: Bd. XVI. p. 326 ff. wiederholt worden, dass unter diesem Grafen Ulrich der bekannte Graf Ulrich von Lenzburg zu verstehen sei. Worauf gründet sich diese Hypothese?

Eine durch G. von Mülinen (l. c. p. 65) zum ersten Male, jetzt durch Abbé Gremaud (Chartes Séduinoises: no. 6, pp. 346 u. 347) von Neuem mitgetheilte Urkunde ist das Fundament hievon. Ohne Datum, ohne dass der Name des Bischofs über den Anfangsbuchstaben hinaus gedieh, zeigte sich dieses Instrument schon von Mülinen in ziemlich zweifelhaftem Lichte (p. 64: n. 124).¹⁾ *Odalricus comes de Lencebure* schenkt durch dasselbe sein Gut *Novum Castrum* (bei Sitten) der dortige Kirche. Verdächtig ist im Inhalte hier zuerst, dass sich Ulrich nicht bloss Graf benennt, sondern »Graf von Lenzburg«, ein Umstand, den auch von Mülinen schon betont hat; denn in der für die Geschichte des Grafengeschlechtes so wichtigen Urkunde Ulrich's, ausgestellt am 9. Februar 1036 *in publico mallo Rore*, nennt er sich bloss »Graf«.²⁾ Und weiter ist, wenn die Urkunde auch ächt sein sollte, doch

¹⁾ Die Namen der darin aufgeführten Zeugen, Propst Hartmann von Beromünster und Propst Rudolf von Schönenwerd, gehen, wie E. F. von Mülinen: *Helvetia sacra*, I. pp. 35 u. 56 zeigen, nur auf dieses Document zurück. Ebenso ist die durch von Mülinen: pp. 65 und 66, erwähnte Stelle eines Nekrologium's wohl auf dieses Document gegründet. Der im Nekrologium von Granges (Mém. et doc. de la S. R. XVIII. p. 329) zum 16. November genannte *Uldricus comes* ist nicht Ulrich der Reiche: dieser starb 20. August (Todtenbuch von Münster: *Geschichtsfreund* V. p. 132).

²⁾ Zu vergleichen sind auch G. von Wyss: *Geschichte der Fraumünsterabtei*, Beilage 38, und Herrgott: *Gen. Habsburg*. II., pp. 115, 117.

höchst auffallend, dass Ulrich der Reiche in derselben von seinen verwandtschaftlichen Beziehungen zu Aymo gar nichts gesagt hätte, während dieser seine Neffen-schaft gegenüber dem *comes Uodalricus* in der genannten Urkunde von 1052 so sehr in's Licht rückt, und ebenso, dass Aymo in derselben von der früheren Schenkung Ulrich's an die Kirche Sitten so durchaus geschwiegen hätte. — Und noch Eines. Von Mülinen erwähnt p. 57 aus einem Güterverzeichnisse der Kirche Sitten eine Stelle, wonach eine *comitissa Grangensis*, also eine Dame aus dem hohen wallisischen Adel, *dimidium mansum ante oppidum Contiez* und »deren Sohn«, *Udalricus comes, ibidem in plano pratum unum schenkte*. Sollte nun, was durchaus nicht feststeht, dieser Ulrich der Oheim Aymo's sein — man kann ebenso gut in demselben den in der Urkunde von 1052 genannten anderen Grafen Ulrich, den Vogt der Kirche Sitten, erblicken —: weshalb ist denn hier von dem lenzburgischen Ursprunge des selben nichts gesagt?

Man sieht: die Zeugnisse für das verwandtschaftliche Verhältniss zwischen dem Grafen Ulrich dem Reichen und Bischof Aymo stehen auf nicht allzu festen Füssen.³⁾ Sollte aber nicht vielleicht ein anderer Ulrich sich aufweisen lassen, der auch geographisch dem Wallis näher steht, als Ulrich von Lenzburg?

Hier wage ich, bloss hypothetisch, an den *Uodalricus, Seligeri filius*, zu erinnern, den Hermann von Reichenau zu 1036 (*Monum. script. V.* p. 122) als den Ueberwinder des bösen Erzbischof's Burkhard von Lyon nennt: wohl den Sohn jenes Seliger⁴⁾, der vier Jahre früher die Botschaft vom Tode König Rudolf's von Burgund sammt den Insignien des burgundischen Reiches Kaiser Konrad II. überbracht hatte. Dieser Ulrich also hätte der höchsten burgundischen Aristokratie angehört, und wir könnten uns denselben ohne Zwang sei es als Vogt der Kirche Sitten, sei es als Oheim eines Bischof's derselben und als Besitzer grosser Güter im Wallis, sei es endlich als Sohn einer Gräfin von Granges denken. Dr. G. Meyer von Knonau.

(Fortsetzung folgt.)

³⁾ Während von Mülinen, ebenso de Gingins Aymo für einen Lenzburger (Sohn Arnold's, eines Bruders Ulrich's) halten, nimmt Secretan an, die Gemahlin des Grafen Humbert von Maurienne (*aux blanches mains*), die Stammutter der jetzigen italienischen Dynastie also, sei eine Lenzburgerin gewesen; denn er sieht in Bischof Aymo einen Sohn Humbert's.

⁴⁾ Dagegen, dass Seliger dem deutschen Burgund soll angehört haben (Secretan p. 333), scheint mir schon der Umstand zu sprechen, dass sein Sohn Ulrich mit Burkhard in Krieg verwickelt werden konnte, also wohl im Rhonelande wohnte. Cibrario's und Promis' Vorschlag, in Seliger einen Stiefsohn König Rudolf's III. zu finden (Secretan p. 333), hat viel Bestechendes.

Nachträge zu der Mittheilung in No. 3: »Zeugniss litterarischer Thätigkeit« u. s. f. (pp. 47 — 52).

Einer gütigen Mittheilung von Herrn P. Gall Morel in Einsiedeln entnehme ich folgende werthvolle Ergänzungen zu der von mir versuchten Bestimmung der von Johannes aufgezeichneten Werke. — p. 49: Z. 18 von oben, ist die *scolastica historia* wohl das um 1170 verfasste und im Mittelalter viel beliebte und verbreitete (z. B. in Einsiedeln als Manuscript), später auch oft gedruckte Compendium des Petrus Comestor; — p. 51: Note 22 Z. 2 sind die *duae summae de prosaico dictamine*, wenn man